

**Satzung  
über die Eignungsfeststellung  
für das Studium im Magisterstudiengang Ethnologie  
im Hauptfach  
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

**vom 13. Mai 2005**



Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art 135 Abs. 3 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 4 Abs. 1 Satz 1 der Eignungsfeststellungsverordnung (EfV) vom 2. März 2002 (GVBl. S. 118, BayRS 2210-1-1-5-WKM) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## Inhaltsübersicht

§ 1 Zweck der Eignungsfeststellung

§ 2 Verfahren zur Eignungsfeststellung

§ 3 Ausschuss zur Eignungsfeststellung

§ 4 Vorauswahl

§ 5 Umfang und Inhalt des persönlichen Feststellungsverfahrens

§ 6 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

§ 7 Niederschrift

§ 8 Wiederholung

§ 9 Inkrafttreten

## § 1

### Zweck der Eignungsfeststellung

(1) <sup>1</sup>Die Eignung für den Magisterstudiengang Ethnologie im Hauptfach setzt neben der Hochschulreife eine Eignungsfeststellung nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen voraus. <sup>2</sup>Zweck des Verfahrens ist es, festzustellen, ob neben den mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Kenntnissen individuelle Fähigkeiten in den Bereichen kulturwissenschaftliches Verstehen, schriftliches Ausdrucksvermögen, Textverständnis und selbständiges Denken und Arbeiten vorhanden sind, die es erlauben, sich den von der Studienordnung für den in Satz 1 bezeichneten Studiengang verpflichtend vorgeschriebenen Unterrichtsstoff aneignen zu können. <sup>3</sup>Geprüft wird, ob die Befähigung zum Studium der Ethnologie im Hauptfach besteht. <sup>4</sup>Dies umfasst sichere sozialwissenschaftliche, historische und sprachliche Kenntnisse sowie ein gesteigertes Interesse an kultur- und sozialwissenschaftlichen Fragestellungen.

(2) Das Institut für Ethnologie und Afrikanistik unterstützt Interessierte an einem Studium der Ethnologie im Hauptfach in ihrer Entscheidung für oder gegen die Aufnahme eines Studiums, indem es durch das Zusammenstellen umfassender Information zum Studiengang und der wissenschaftlichen Disziplin Ethnologie sowie einführender Literatur auf der Homepage des Instituts die Orientierungs- und Entscheidungsgrundlage der Interessierten erweitert und gezielt über spätere Inhalte des Studiums aufklärt.

## § 2

### Verfahren zur Eignungsfeststellung

(1) <sup>1</sup>Das Verfahren zur Eignungsfeststellung wird jährlich einmal für das jeweilige Wintersemester durch das Department für Kulturwissenschaft und Altertumskunde, Institut für Ethnologie und Afrikanistik durchgeführt. <sup>2</sup>Das Eignungsfeststellungsverfahren besteht aus einer Vorauswahl und gegebenenfalls einem persönlichen Feststellungsverfahren.

(2) Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind bis zum 15. Juli des Jahres zu stellen, in dem das Studium aufgenommen werden soll (Ausschlussfrist).

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf
2. ein Nachweis über den Erwerb der Hochschulreife in Kopie, gegebenenfalls mit amtlicher Übersetzung
3. ein zweiseitiges Anschreiben, in dem die Bewerberin oder der Bewerber
  - a) die Gründe für ihre bzw. seine Bewerbung um ein Studium der Ethnologie im Hauptfach
  - b) ihre bzw. seine spezifischen Fähigkeiten und Begabungen, die sie bzw. ihn für ein Studium der Ethnologie im Hauptfach besonders geeignet machen
  - c) ihre bzw. seine Erwartungen und Vorstellungen bezüglich der wissenschaftlichen Disziplin Ethnologie nachvollziehbar darlegt

4. zwei ausreichend frankierte und mit der eigenen Adresse versehene Rückumschläge (Standardbrief).

(4) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

### § 3

#### Ausschuss zur Eignungsfeststellung

<sup>1</sup>Die Eignungsfeststellung wird von einem Ausschuss vorgenommen, der sich aus zwei vom Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität auf Vorschlag des Fachbereichsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften bestimmten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchLG) und einer hauptberuflichen wissenschaftlichen Assistentin bzw. Mitarbeiterin oder einem hauptberuflichen wissenschaftlichen Assistenten bzw. Mitarbeiter (Art. 2 Abs. 1 Nrn. 3, 4 BayHSchLG) zusammensetzt. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. <sup>3</sup>Eine weitere hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. Assistentin oder ein weiterer hauptberuflicher wissenschaftlicher Assistent bzw. Mitarbeiter kann beratend zum Ausschuss zugezogen werden. <sup>4</sup>Außerdem wirkt die Frauenbeauftragte der Fakultät beratend im Ausschuss mit. <sup>5</sup>Für den Geschäftsgang gilt Art. 48 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

### § 4

#### Vorauswahl

(1) <sup>1</sup>Der Ausschuss prüft in einer Vorauswahl anhand der Unterlagen gemäß § 2 Abs. 3 die Eignung für das Studium der Ethnologie im Hauptfach. <sup>2</sup>Die Entscheidung erfolgt auf Grund der Durchschnittsnote in der Hochschulzugangsberechtigung sowie der Begründung im Anschreiben. <sup>3</sup>Diese Begründung wird von zwei Mitgliedern des Ausschusses mit folgenden Noten bewertet:

Note 1 = sehr gut  
 Note 2 = gut  
 Note 3 = befriedigend  
 Note 4 = ausreichend  
 Note 5 = ungenügend.

(2) <sup>1</sup>Aus der Summe der mit dem Faktor 4,9 multiplizierten Note nach Abs. 1 Satz 3 und der mit dem Faktor 5,1 multiplizierten Durchschnittsnote in der Hochschulzugangsberechtigung wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle nach dem Komma berechneter Punktwert gebildet. <sup>2</sup>Liegt dieser Punktwert bei 20,0 oder niedriger, stellt der Ausschuss die Eignung bereits nach der Vorauswahl fest; liegt der Punktwert zwischen 20,1 und 34,9, wird die Bewerberin oder der Bewerber zum persönlichen Feststellungsverfahren zugelassen; liegt der Punktwert bei 35,0 oder höher, erfolgt keine Zulassung zum persönlichen Feststellungsverfahren. <sup>3</sup>Das Ergebnis der Vorauswahl wird durch schriftlichen Bescheid festgestellt.

(3) <sup>1</sup>Ein positiver Bescheid ist bei der Einschreibung neben den sonstigen geforderten Unterlagen im Original und in Kopie vorzulegen. <sup>2</sup>In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Magisterstudiengang Ethnologie im Hauptfach vorbehaltlich des Nichtvorliegens von Immat-

rikulationshindernissen erfolgt. <sup>3</sup>Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung zu versehen.

## § 5

### Umfang und Inhalt des persönlichen Feststellungsverfahrens

(1) <sup>1</sup>Die zum persönlichen Feststellungsverfahren zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden vom Institut für Ethnologie und Afrikanistik zur Teilnahme an einem mündlichen Leistungstest eingeladen. <sup>2</sup>Der Leistungstest erfolgt in Form eines Gesprächs mit zwei Mitgliedern des Ausschusses. <sup>3</sup>Gegenstand dieses Gesprächs ist die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für ein Studium der Ethnologie im Hauptfach. <sup>4</sup>Das Gespräch dauert 15 bis 30 Minuten. <sup>5</sup>Es wird von zwei Mitgliedern des Ausschusses mit Noten entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 3 bewertet.

(2) <sup>1</sup>Aus der Summe der mit dem Faktor 4,9 multiplizierten Note nach Abs. 1 und der mit dem Faktor 5,1 multiplizierten Durchschnittsnote der Hochschulzugangsbeurteilung wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle nach dem Komma berechneter Punktwert gebildet. <sup>2</sup>Geeignet ist, wer einen Punktwert von 34,9 oder niedriger erreicht.

## § 6

### Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 5 Abs. 2 Satz 2 geeignet sind, wird das positive Ergebnis des persönlichen Feststellungsverfahrens für den Magisterstudiengang Ethnologie im Hauptfach unmittelbar im Anschluss an das Gespräch durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt. <sup>2</sup>Alle anderen Bewerberinnen und Bewerber erhalten unmittelbar im Anschluss an das Gespräch einen schriftlichen Ablehnungsbescheid.

(2) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 7

### Niederschrift

Über den Ablauf des Gesprächs nach § 5 Abs. 1 ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber und die Beurteilung der Prüferinnen und Prüfer einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen und das abschließende Votum des Ausschusses ersichtlich sein müssen.

## § 8

### Wiederholung

<sup>1</sup>Ein erfolgloses Eignungsfeststellungsverfahren kann einmalig wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Einschreibetermin. <sup>2</sup>Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

## § 9

### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2005/2006 und tritt mit Ablauf des 30. September 2007 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 10. Februar 2005 sowie der Erklärung des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 3. Mai 2005.

München, den 13. Mai 2005

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber  
Rektor

Die Satzung wurde am 13. Mai 2005 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 13. Mai 2005 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. Mai 2005.